

## **Gute Vorsätze und ihre Folgen**

**Jedes Jahr stürmen fitnesswillige Menschen nach Silvester mit guten Vorsätzen in die Fitnessstudios. Oftmals wird dabei aber nicht die juristische Wirkung dieses Schrittes bedacht.**

In Deutschland sind mehrere Millionen Anhänger der Fitnessbewegung bei annähernd 10.000 Fitnessstudios, zumindest offiziell, registriert. Dass einen aber nicht nur das Fitnessstudio selbst, sondern auch der abgeschlossene Studiovertrag ins Schwitzen bringen kann, wissen die wenigsten.

Wenn die Vorsätze im Laufe des Jahres nachlassen und der Trainingselan verwindet, würde so mancher gerne die monatlichen Kosten anstelle der Pfunde wieder loswerden. Der Bundesgerichtshof hat nunmehr in einer richtungsweisenden Entscheidung die Regeln hierfür klargestellt, so Fachanwalt und Rechtsanwalt Holger Pütz-von Fabeck von der Kanzlei meyerhuber rechtsanwälte partnerschaft mbB.

Das in Recht und Gesetz fitte oberste Gericht hat bestimmt, dass der Kunde nur dann einen Fitnessvertrag sofort beenden kann, wenn er einen wichtigen Grund für die Sonderkündigung hat. Als wichtiger Grund zählt in erster Linie eine ernstliche und dauerhafte Erkrankung, die mit einem ärztlichen Attest nachgewiesen sein sollte. Auch wenn eine Frau erst nach Vertragsschluss schwanger wird, kann sie von dem Sonderkündigungsrecht nach Ansicht von Rechtsanwalt Holger Pütz-von Fabeck Gebrauch machen. Ferner kann auch ein Umzug einen wichtigen Grund für ein sofortiges Kündigungsrecht darstellen, nämlich dann wenn der Sportler oder die Sportlerin weite Anfahrtswege zukünftig in Kauf nehmen müssen.

Schwieriger wird es lt. Fachanwalt der Kanzlei meyerhuber rechtsanwälte partnerschaft mbB, wenn das Angebot des Studios sich ändert. Wenn das Studio deutlich weniger Geräte als zu Vertragsschluss zur Verfügung stellt bzw. wenn die Öffnungszeiten erheblich gekürzt werden oder ganz Kurzprogramme wegfallen, dürfte eine sofortige Kündigung erfolgreich sein. Lediglich leichten Abänderungen im Programm bzw. unwesentlichen Veränderungen des Leistungsangebots rät der Jurist hiervon ab.

Abschließend gibt Holger Pütz-von Fabeck noch den Hinweis, dass die automatischen Verlängerungsklauseln in den Verträgen beachtet werden sollten. Denn wenn der im Vertrag fixierte späteste Kündigungstermin verstrichen ist, muss der Sportler – gleich ob er noch gute Vorsätze hat oder nicht – ggf. auch als unsportliches Mitglied weiter seine Rechnung begleichen.

Wochenanzeiger Weißenburg – Gunzenhausen – Treuchtlingen, 26. März 2015